



Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

Ansprechpartnerin:
Mechtild Biermann

40002 Düsseldorf



Tel.: 0251/591-4561
Fax: 0251/591-275
E-Mail: mechtild.biermann@lwl.org

Münster, 15.12.2003

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser an Gewässern – Wasserentnahmegesetz (Haushaltsbegleitgesetz 2004 / 2005)

Artikel 3 des Gesetzentwurfs: Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Vorbereitung des Expertengesprächs am 19. Dezember 2003 nehme ich zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes aus der Sicht der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wie folgt Stellung:

Im Bericht vom 22. Oktober 2003 an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit habe ich meine Bedenken gegenüber der vorgesehenen dauerhaften Kürzung der Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung, insbesondere der Familienbildung, geäußert.

Die geplanten Kürzungen sind nicht mehr von den Trägern zu kompensieren und können nicht durch erhöhte Teilnehmerbeiträge ausgeglichen werden. Sie werden zu verstärktem Personalabbau und zur Verminderung der Qualität und Quantität des Angebots führen.

Die bisherigen Maßstäbe der Angebotsqualität können weitgehend nicht mehr erreicht werden und werden sich in besonderer Weise auf sozial benachteiligte Familien und ihre Kinder auswirken.



Diese negativen Auswirkungen werden noch verschärft, wenn die vorgesehene Kürzung (ab 2004) und Streichung (ab 2005) im Bereich der Sonderförderung (Ermessensmittel des MSGFF) verwirklicht wird.

Zum vorgegebenen Fragenkatalog nachstehende Ausführungen:

1. Wie beurteilen Sie die Festschreibung der Fördersumme im WbG anstatt der jährlichen Regelung im Haushaltsgesetz?

Die Festschreibung der Fördersumme im WbG bedeutet einerseits eine auf Dauer festgelegte Regelung, andererseits auch eine Festschreibung der Kürzung.

2. Wie beurteilen Sie die Verlängerung der Übergangsfrist des novellierten WbG um ein Jahr?

Die Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr wäre im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kürzungen im § 16 Abs. 5 WbG folgerichtig, um den Einrichtungen der Weiterbildung Zeit zu geben, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzulassen.

3. Welche Auswirkungen haben die Kürzungen auf den Bereich der Weiterbildungslandschaft?

Die Kürzungen würden sich negativ auswirken auf die Anzahl der Einrichtungen, die Zahl der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und die Angebotsqualität und -quantität.

4. Inwieweit wird die Angebotsvielfalt durch die Kürzungsmaßnahmen in Gefahr gebracht?

Im Rahmen von Sparmaßnahmen ist von einem Abbau der Angebotsvielfalt auszugehen. Er wurde bereits durch Deckelung der Landesförderung mit der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes hervorgerufen und wird durch die Kürzungen noch verschärft.

5. Welche Folgen bestehen für den Bereich der Vollzeit-Stellen?

Die Kürzung der Landesmittel bewirkt eine Reduzierung der Vollzeit-Stellen. Die bisherigen Vollzeitstellen werden auf einen 75 %-ige Beschäftigung reduziert.

In Einzelfällen werden geringfügig Beschäftigte und bei Neueinstellungen weniger qualifizierte Fachkräfte eingestellt.



Sofern die Kürzung um 15 % festgeschrieben wird, ist eine Anpassung des § 15 Abs. 2 zwingend erforderlich. Die Koppelung der Förderung der HPM an 1.400 geförderte Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage muss aufgehoben werden.

6. Lässt sich die Angebotsvielfalt aufrechterhalten oder beabsichtigt die Landesregierung einen Paradigmenwechsel?

Es ist anzunehmen, dass sich die Angebotsvielfalt nicht aufrechterhalten lässt und ein Paradigmenwechsel erreicht werden soll.

Wichtig wäre die Angebotsqualität nicht zu verändern. Dieses Ziel wird allerdings kaum erreichbar sein, wenn die Kürzungsabsichten wie vorgesehen umgesetzt werden müssen.

Zu Ihrer Information ist meine Stellungnahme vom 22.10.2003 an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hans Meyer



Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ministerium für
Wirtschaft und Arbeit
des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:
Mechthild Biermann

Tel.: 0251 591-4561

Fax: 0251 591-275

E-Mail: mechthild.biermann@lwl.org

Az.: 50 40 05

Münster, 22.10.2003

Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes NRW nehme ich wie folgt Stellung:

1. Änderung des § 16 Abs. 5 WbG

Nach dem Entwurf soll ein Konsolidierungsbeitrag der Einrichtungen der Weiterbildung in Höhe von 15% dauerhaft in § 16 Abs.5 WbG festgeschrieben werden. Die dauerhafte Kürzung der Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in diesem Umfang halte ich für äußerst bedenklich.

Bereits mit dem in Kraft treten des neuen Weiterbildungsgesetzes zum 01.01.2000 wurde die höchstmögliche Förderung auf die im Jahr 1999 mögliche Förderung festgeschrieben, nachdem bereits im alten Weiterbildungsgesetz eine „Deckelung“ vorgesehen war. Mit der Festschreibung auf den Höchstförderbetrag 1999 im neuen Gesetz wurde den Einrichtungen eine Planungssicherheit für die nächsten Jahre signalisiert, die jedoch bereits im letzten Jahr mit den vorgesehenen Kürzungen von zweimal fünf Prozent in den Jahren 2003/2004 nicht mehr gegeben war. Die jetzt vorgesehene dauerhafte Kürzung von 15% der Zuschüsse wird von vielen Einrichtungen der Weiterbildung nicht mehr verkraftet werden können, da diese Kürzungen sicher nicht von den Trägern ausgeglichen werden können.

Die Weiterbildung trägt in hohem Maße zur Umsetzung der Forderung nach lebenslangem Lernen bei. Sie ist nicht nur ein wichtiger Pfeiler im Bereich der beruflichen Weiterbildung sondern ist auch in anderen Bereichen wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung dieser Forderung.



Darüber hinaus deckt die Weiterbildung aber auch noch andere Bestandteile des gesellschaftlichen Zusammenlebens ab.

So ist die Arbeit der Familienbildung nicht nur davon geprägt, lebenslanges Lernen zu ermöglichen sondern ermöglicht bestimmten gesellschaftlichen Schichten erst den Zugang zu Angeboten der Weiterbildung durch spezielle niedrigschwellige Maßnahmen. Dass letzteres eine der wichtigsten Aufgaben von Familienbildung ist, wird nicht zuletzt durch den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 22./23.05.2003 zum „Stellenwert der Eltern- und Familienbildung – Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ deutlich. Darin heißt es u. a.: *„Es ist deshalb erforderlich, ein breitenwirksames Angebot an Eltern- und Familienbildung zu entwickeln, das sich grundsätzlich an alle Eltern richtet und möglichst viele erreicht.....Für besondere Zielgruppen beziehungsweise Familien in besonderen Belastungssituationen müssen die Zugänge durch neue Methoden und Formen sowie durch Angebote mit spezifischen Inhalten verbessert werden.“*

Diese Aufgabe hat in hohem Maße präventiven Charakter, da sie in vielen Fällen dazu beiträgt, Folgekosten für erzieherische und sonstige Maßnahmen der Familienhilfe einzusparen, in dem sie diese Personengruppen bereits frühzeitig anspricht und versucht durch spezielle Angebote Defizite auszugleichen und Hilfen anzubieten. Durch die geplanten Kürzungen sind diese originären Aufgaben der Familienbildung gefährdet. Wenn die Kürzungen von den Trägern der Familienbildung nicht aufgefangen werden können und höhere Teilnehmerbeiträge die Konsequenz sind, werden gerade diese Bevölkerungsschichten wieder vom Zugang zur Weiterbildung abgeschnitten mit der Folge, dass zwar in diesem Bereich mit der Kürzung Mittel eingespart werden konnten, dafür jedoch an anderen Stellen durch den Wegfall von präventiven Maßnahmen der Familienbildung Folgekosten in wesentlich größerem Umfang entstehen.

Eine Kürzung der Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung – insbesondere der Familienbildung - halte ich unter diesen Voraussetzungen für kontraindiziert.

2. Änderung des § 22 WbG

Eine Verlängerung der Übergangszeit um ein Jahr ist, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kürzungen in § 16 Abs. 5 WbG richtig, um den Einrichtungen der Weiterbildung noch mehr Zeit zu geben, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Lehmkuhl